

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
über die übergangsweise Kostentragung des Landes für die Unterhaltung und den
Betrieb von Schöpfwerken im Rahmen des Notbetriebes

1 Gegenstand der Kostentragung

Das Land beteiligt sich auf der Grundlage des § 81 Abs. 2 BbgWG an den notwendigen Kosten des Betriebes der Schöpfwerke in dem Umfang, in dem die Aufwendungen im öffentlichen Interesse stehen. Der Umfang des öffentlichen Interesses wurde jeweils anhand einer Bewertungsmatrix ermittelt.

Auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift trägt das Land übergangsweise unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen die gesamten Kosten für einen von der unteren Wasserbehörde (UWB) zur Gefahrenabwehr veranlassten Notbetrieb von Schöpfwerken, für die gemäß § 37 BbgWG ein Weiterbetrieb angeordnet wurde oder eine Anordnung nach § 37 BbgWG wegen offener Eigentumsfragen vorläufig nicht möglich ist. Für diese Fälle des Notbetriebes wird der Umfang des öffentlichen Interesses abweichend von der bisherigen Bewertung mit 100 % bewertet.

Ein Notbetrieb zur Vermeidung von Schäden in diesem Sinne ist der weitere Betrieb

- zur Sicherung von Wohnbebauung und öffentlichen Gebäuden sowie Verkehrsanlagen,
- zur Sicherung von "empfindlicher" Infrastruktur (Ver- und Entsorgung Wasser, Gas, Strom etc.),
- zur Sicherung der Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen,
- zur Einhaltung des höchsten zulässigen Wasserstandes (konstruktives Merkmal) am Schöpfwerk selbst (Erhaltung der Bedienbarkeit, Freihaltung der Bedienebene von Wasser),
- zur Einhaltung von zulässigen Wasserständen, die maßgeblich für die Erhaltung der Standsicherheit und vollständigen Funktionsfähigkeit von Hochwasserschutzanlagen sind (Sonderfall bei bestimmten Bauweisen von Deichen),
- in weiteren begründeten Fällen auf Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes oder der unteren Wasserbehörden im Einvernehmen mit MLUL.

2 Voraussetzungen für die Kostentragung

Die Kostentragung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- für das Schöpfwerk wurde das Außerbetriebsetzen angezeigt und durch die UWB der Weiterbetrieb nach § 37 BbgWG angeordnet,
- die Anordnung ist nicht bestandskräftig und nach Wiederherstellen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches nicht sofort vollziehbar oder durch rechtskräftige Entscheidung im Hauptsacheverfahren oder durch die UWB aufgrund eines Scheiterns des Ausgleichs aufgehoben,
- es liegt keine Vereinbarung über eine Kostenübernahme vor,
- die UWB veranlasst auf eigene Kosten zur Vermeidung von Schäden einen Notbetrieb und bestimmt den Umfang des Notbetriebes im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und
- das Verfahren nach § 37 BbgWG wird, sofern keine Aufhebung der Anordnung erfolgt ist, von der UWB fortgeführt.

Eine Kostentragung erfolgt darüber hinaus bei Vorliegen der drei letztgenannten Voraussetzungen, wenn eine Anordnung nach § 37 BbgWG wegen offener Eigentumsfragen vorläufig nicht möglich ist bis zu Klärung der Eigentumsfragen.

3 Empfänger der Leistung

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt

4 Umfang der Kostentragung

Das Land erstattet die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Schöpfwerkes.

5 Verfahren

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag 2x jährlich spätestens am 31.5. und am 30.11. eines Jahres durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Zum Nachweis der notwendigen Kosten sind neben dem Antrag, dem Bescheid zur Anordnung des Notbetriebes und der schriftlichen Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt insbesondere folgende Unterlagen im Original einzureichen:

- Rechnungen des Energieversorgungsunternehmens
- Rechnungen über Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie über durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs, einschließlich der Rechnungen für Schmier- und Betriebsmittel der technischen Anlagen
- Nachweis der Lohnkosten einschließlich einer genauen Aufschlüsselung über die Zusammensetzung
- Kosten für Fahrzeugeinsätze.

6 Ende der Kostentragung für den Notbetrieb

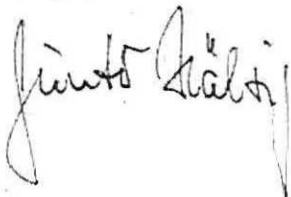
Die Kostentragung für den Notbetrieb endet, sobald der Bescheid nach § 37 BbgWG sofort vollziehbar oder bestandskräftig ist, eine Vereinbarung über die Kostenübernahme abgeschlossen wurde oder der Notbetrieb auf Veranlassung der UWB eingestellt wird.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Neuregelung des § 37 BbgWG außer Kraft.

Potsdam, 07. September 2015

In Vertretung der Staatssekretärin



Änderung der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die übergangsweise Kostentragung des Landes für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken im Rahmen des Notbetriebes“

1. Die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die übergangsweise Kostentragung des Landes für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken im Rahmen des Notbetriebes“ vom 4. September 2015 wird wie folgt geändert:

Ziffer 7 wird wie folgt gefasst:

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Unterzeichnung in Kraft und zum 31.12.2018 außer Kraft.

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 4. Dezember 2017 in Kraft.

Potsdam, den 2. März 2018

Die Staatssekretärin
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft



Dr. Carolin Schilde